

# Öffentliches Recht im Nebenfach

Detterbeck

7. Auflage 2025  
ISBN 978-3-8006-7426-8  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## IV. Bund-Länder-Streit, Art. 94 I Nr. 3, § 13 Nr. 7, §§ 68 ff. BVerfGG

### Allgemeines

Beim Bund-Länder-Streit geht es um **verfassungsrechtliche** Streitigkeiten zwischen dem Bund und einem Land (bzw. mehreren Ländern)<sup>3</sup>.

#### Anwendungsbeispiele:

- Der Bundesumweltminister weist den Umweltminister des Landes X an, die Betriebsgenehmigung für ein im Land X gelegenes Atomkraftwerk zu widerrufen. Der Umweltminister des Landes X kommt dieser Weisung nicht nach. Der Bund ruft gegen das Land X das BVerfG gem. Art. 94 I Nr. 3 GG an.
- Das Land X erlässt ein formelles Gesetz. Die Bundesregierung meint, X habe keine Gesetzgebungskompetenz besessen, und ruft das BVerfG gem. Art. 94 I Nr. 3 GG an; möglich ist auch eine abstrakte Normenkontrolle nach Art. 94 I Nr. 2 GG.

### Zulässigkeit eines Antrages

#### 1. Parteifähigkeit (Antragsteller und Antragsgegner)

Der Wortlaut von § 68 BVerfGG ist nicht eindeutig. Nach ihm könnten sowohl der Bund als auch die Bundesregierung bzw. ein Land oder eine Landesregierung Partei sein.

Nach mittlerweile einhelliger Auffassung sind nicht die jeweiligen Regierungen Partei. Partei (Kläger und Beklagter) sind vielmehr:

- Der Bund, **vertreten** durch die Bundesregierung
- Ein Land, **vertreten** durch die Landesregierung<sup>4</sup>

#### 2. Antragsgegenstand (Angriffsgegenstand)

Gem. §§ 69, 64 I BVerfGG muss es um eine Maßnahme oder Unterlassung der Gegenpartei (Bund bzw. Land) gehen.

#### 3. Antragsbefugnis

Der Antragsteller muss gem. §§ 69, 64 I BVerfGG geltend machen (**Möglichkeitstheorie**), durch das Verhalten des Antragsgegners in seinen grundgesetzlichen Rechten oder Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. In **Prüfungsarbeiten** muss diese Möglichkeit vom Fallbearbeiter dargelegt werden.

**Beachte:** Es muss auf **grundgesetzliche Bestimmungen oder verfassungsrechtliche Grundsätze** (z.B. Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens), die speziell das Bund-Länder-Verhältnis betreffen, abgestellt werden (z.B. auch die Art. 30, 70 ff. GG, nicht dagegen Grundrechte).

<sup>3</sup> Über nichtverfassungsrechtliche Bund-Länder-Streitigkeiten entscheidet nach § 50 I Nr. 1 VwGO das BVerwG.

<sup>4</sup> Ausdrücklich BVerfGE 129, 108 (115 ff.); 8, 122 (129).

#### 4. Form und Frist

Form: §§ 23 I, 69, 64 II BVerfGG

Frist: §§ 69, 64 III BVerfGG oder § 70 BVerfGG

#### Begründetheit eines Antrages

Der Antrag ist begründet, wenn das angegriffene Verhalten des Antragsgegners den Antragsteller tatsächlich in seinen grundgesetzlichen Rechten verletzt.

### V. Verfassungsbeschwerde, Art. 94 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG

#### Allgemeines

Mit der Verfassungsbeschwerde nach Art. 94 I Nr. 4a GG kann sich der **Bürger** (oder juristische Personen des **Privatrechts**) gegen **Grundrechtsverletzungen** des **Staates** wehren.

#### Anwendungsbeispiele:

- Das Bundesland X erlässt ein formelles Gesetz, das die Erhebung von Studiengebühren vorschreibt. Student S erhebt Verfassungsbeschwerde gegen dieses Gesetz.
- Die zuständige Behörde erlässt gegen Student S einen Studiengebührenbescheid (= Verwaltungsakt) aufgrund des obigen Gesetzes. S erhebt Verfassungsbeschwerde gegen diesen Gebührenbescheid.
- Student S erhebt gegen den Studiengebührenbescheid Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten nach § 42 I VwGO. Die Klage wird in allen Instanzen abgewiesen. S erhebt gegen die klageabweisenden Urteile Verfassungsbeschwerde.

#### Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde

##### 1. Beschwerdefähigkeit (Parteifähigkeit)

Beschwerdefähig ist nach Art. 94 I Nr. 4a GG „jedermann“. Jedermann i.S.v. Art. 94 I Nr. 4a GG sind die **Grundrechtsberechtigten**. Grundrechtsberechtigten sind alle **natürlichen Personen**.

Ein Sonderproblem ist die Frage der **Grundrechtsberechtigung juristischer Personen und Personenvereinigungen**<sup>5</sup>. Hier ist **Ausgangspunkt Art. 19 III GG**. Danach sind inländische juristische Personen des Privatrechts prinzipiell grundrechtsfähig, juristische Personen des öffentlichen Rechts dagegen nicht.

Auch **Organe des Staates und Organeile** - z.B. Fraktionen - sind grundrechtsunfähig. Abgeordnete können ihre spezifischen Abgeordnetenrechte aus Art. 38 I 2 GG (insbesondere Recht auf Sitzungsteilnahme und Abstimmung sowie Rede-

<sup>5</sup> Dazu bereits oben S. 59 ff.

recht)<sup>6</sup> prinzipiell nur im Organstreitverfahren nach Art. 94 I Nr. 1 GG geltend machen. Nur wenn ein tauglicher Antragsgegner fehlt, können sie nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Verfassungsbeschwerde erheben<sup>7</sup>.

Einen **Beschwerdegegner** (Gegenpartei) gibt es bei der Verfassungsbeschwerde nicht. Dennoch wird häufig von der Parteifähigkeit des Beschwerdeführers gesprochen.

## 2. Prozessfähigkeit

Prozessfähigkeit ist die (rechtliche) Fähigkeit, selbst oder durch einen Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwalt) prozessuale Handlungen (z.B. Beschwerdeerhebung, Stellung von Anträgen) vorzunehmen. Prozessfähig sind jedenfalls die nach BGB Geschäftsfähigen (§§ 104 ff. BGB). Das sind in der Regel die **Volljährigen**.

Prozessfähig im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde sind aber auch **Minderjährige**, wenn sie hinsichtlich des konkreten Falles hinreichend **einsichtsfähig** sind (man spricht auch von Grundrechtsmündigkeit).

**Beispiel:** Bei einem 17-jährigen Schüler, der sich unter Berufung auf Art. 12 I GG gegen die Verweisung von der Schule (Rauswurf) wehrt, ist von hinreichender Einsichtsfähigkeit hinsichtlich dieses Falles auszugehen.

**Beachte:** Enthält der Sachverhalt keine besonderen Hinweise - anders, wenn es sich z.B. ausdrücklich um einen minderjährigen Beschwerdeführer handelt -, ist vom **Normalfall der Prozessfähigkeit** auszugehen.

**Juristische Personen** (z.B. eingetragener Verein, GmbH, Aktiengesellschaft) werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

## 3. Beschwerdegegenstand

Mit der Verfassungsbeschwerde **kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt** angegriffen werden. Zu der in Art. 94 I Nr. 4a GG genannten öffentlichen Gewalt gehören **alle drei Staatsgewalten**<sup>8</sup>: Legislative, Exekutive und Judikative. D.h., jedes Verhalten dieser drei Gewalten kann mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, insbesondere:

- Formelle Gesetze (Handeln der Legislative)
- Verwaltungsakte, Rechtsverordnungen, Satzungen (Handeln der Exekutive)
- Urteile und sonstige gerichtliche Entscheidungen (Handeln der Judikative)

Auch ein **Unterlassen** – z.B. Untätigbleiben des Gesetzgebers – kann mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen werden (§ 95 I 1 BVerfGG).

<sup>6</sup> Dazu S. 26.

<sup>7</sup> S. 26 f.

<sup>8</sup> Dies ist ein bemerkenswerter Unterschied zu Art. 19 IV 1 GG: Dort ist auch von der öffentlichen Gewalt die Rede. Öffentliche Gewalt i.S.v. Art. 19 IV 1 GG ist nach Auffassung des BVerfG aber nur die Exekutive; dazu S. 129.

Tauglicher Beschwerdegegenstand ist grundsätzlich nur ein Verhalten der **deutschen** öffentlichen Gewalt. Denn ausländische öffentliche Gewalten sind nicht an die deutschen Grundrechte gebunden.

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des BVerfG können auch **Rechtsakte der EU** wie insbesondere EU-Verordnungen<sup>9</sup> **nicht unmittelbar** mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, weil die EU keine deutsche Staatsgewalt ausübt<sup>10</sup>. Dieser Rechtsprechung steht entgegen, dass Rechtsakte der EU in Deutschland einerseits unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar anwendbares Recht sind, zum anderen aber unanwendbar sind, wenn sie äußerste verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten<sup>11</sup>. Die Kontrolle, ob diese Grenzen überschritten sind und die Feststellung, dass ein EU-Rechtsakt wegen Grenzüberschreitung in Deutschland nicht anwendbar ist, obliegt aber nach der eigenen Rechtsprechung dem BVerfG<sup>12</sup>. Mit einer Verfassungsbeschwerde kann ein EU-Rechtsakt aber nach dieser Rechtsprechung nur noch auf Umwegen angegriffen werden<sup>13</sup>.

#### 4. Beschwerdebefugnis

Nach dem Wortlaut von Art. 94 I Nr. 4a GG setzt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde (nur) die Behauptung einer Verletzung in eigenen Grundrechten oder in den genannten grundrechtsgleichen Rechten voraus. Die bloße Behauptung genügt aber unstreitig nicht. Die **behauptete Grundrechtsverletzung** muss vielmehr **möglich** sein (**Möglichkeitsformel**). Die Prüfung der Beschwerdebefugnis lässt sich folgendermaßen gliedern:

##### a) *Möglichkeit der Grundrechtsverletzung*

In Prüfungsarbeiten muss die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung vom **Fallbearbeiter** dargetan und (kurz) begründet werden.

**Wichtig:** Es darf auf keinen Fall geprüft werden, ob tatsächlich eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Dies ist eine Frage der Begründetheit.

Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung kann bejaht werden, wenn ein thematisch einschlägiges Grundrecht existiert, in das der Staat möglicherweise verfassungswidrig eingegriffen hat. Hier kann auf das **Ausmaß der Belastung** für den Beschwerdeführer abgestellt werden (Möglichkeit der Unverhältnismäßigkeit), aber auch auf andere Gesichtspunkte.

Bei Verfassungsbeschwerden von **Ausländern** muss besonders auf den Aspekt eingegangen werden, dass bestimmte Grundrechte nur Deutsche schützen. Bei

<sup>9</sup> Dazu S. 254.

<sup>10</sup> BVerfGE 154, 17 Rn. 93; 151, 202 Rn. 112; 142, 123 Rn. 97 ff.; 129, 124 (175 f.).

<sup>11</sup> Näher S. 260 ff., 266 f.

<sup>12</sup> BVerfGE 154, 17 ff. – PSPP-Urteil vom 5.5.2020.

<sup>13</sup> Dazu BVerfGE 151, 202 Rn. 101; *Detterbeck*, Öffentliches Recht, 13. Aufl. 2025, Rn. 598.

**EU-Bürgern** kommt eine weitere Besonderheit hinzu. Die gesamte Thematik wird oben behandelt<sup>14</sup>.

Hat der angegriffene deutsche Rechtsakt, insbesondere ein Gesetz, **EU-Recht umgesetzt** oder angewendet, das den Inhalt des deutschen Rechtsakts zwingend vorgegeben hat, prüft nunmehr das BVerfG den deutschen Rechtsakt nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, sondern stattdessen am Maßstab der **Grundrechte der EU-Grundrechte-Charta**<sup>15</sup>.

### b) Betroffenheit

Das BVerfG verlangt, dass der Beschwerdeführer durch den Beschwerdegegenstand **selbst, gegenwärtig und unmittelbar** betroffen ist<sup>16</sup>.

Dieses Erfordernis ist vor allem dann zu prüfen, wenn ein formelles Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung angegriffen wird. Nur dann ist das Merkmal der Betroffenheit problematisch; hierauf beziehen sich deshalb die folgenden Ausführungen.

#### aa) Selbst

Selbst betroffen sind alle **Adressaten** des Gesetzes und alle Personen, die in den gesetzlich geregelten Normbereich fallen. Selbst betroffen sind aber auch Nicht-adressaten, wenn sich das Gesetz **auf ihre Rechte auswirkt**.

**Beispiel:** In einem Gesetz ist die Vergabe von Subventionen an bestimmte Wirtschaftsunternehmen vorgesehen. Dieses Gesetz wirkt sich auf die Rechtsstellung (Art. 12, 14, 3 I, 2 I GG) der nichtsubventionierten Konkurrenten aus. Sie sind deshalb selbst betroffen.

Das Merkmal der Selbstbetroffenheit ist in Prüfungsarbeiten in aller Regel unproblematisch. Es sollte dann sehr kurz behandelt werden.

#### bb) Gegenwärtig

Auch das Merkmal der gegenwärtigen Betroffenheit ist in der Regel unproblematisch. Es soll vor allem **vorbeugende Verfassungsbeschwerden** gegen erst noch zu erlassende Rechtsakte ausschließen.

Der Beschwerdeführer ist durch ein Gesetz gegenwärtig betroffen, wenn es sich (schon oder noch) **jetzt auf seine Rechte auswirkt**. Ein noch nicht verkündetes Gesetz existiert rechtlich noch nicht. Für formelle Bundesgesetze folgt dies aus Art. 82 I 1 GG.

<sup>14</sup> S. 64 f.

<sup>15</sup> BVerfGE 158, 1 Rn. 56 ff., 82; 156, 182 Rn. 36; 152, 216 Rn. 32, 42 ff., 50 ff.; dazu *Detterbeck*, in: *Sachs*, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 27b (strikt ablehnend); *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 40. Aufl. 2024, Rn. 79 ff.; *Ruffert/Grischek/Schramm*, JuS 2020, 1024 ff.

<sup>16</sup> BVerfGK 4, 317 (321) leitet diese Zulässigkeitsvoraussetzung aus § 90 II 1 BVerfGG ab.

### cc) Unmittelbar

Problematisch ist häufig das Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit.

Der Beschwerdeführer ist durch ein Gesetz jedenfalls dann unmittelbar betroffen, wenn es sich **direkt**, d.h. **ohne weitere Ausführungsakte**, die das Gesetz umsetzen, auf seine Grundrechte auswirkt.

#### Beispiele:

- Ein Gesetz bestimmt, dass Eigentum an KFZ ohne geregelten Katalysator erlischt.
- Ein Gesetz des Bundeslandes X bestimmt, dass es ab einem bestimmten Datum keine 13. Schulklassen mehr gibt.
- Ein Landesgesetz bestimmt, dass alle Studenten, die an den Hochschulen des Landes immatrikuliert sind, Mitglied einer Studentenschaft sind (sog. verfasste Studentenschaften mit Zwangsmitgliedschaft).

Sieht ein Gesetz Ausführungsakte vor oder sind Ausführungsakte möglich, ist dies immer ein **Indiz** (kein Beweis) dafür, dass der Beschwerdeführer durch das Gesetz **nicht unmittelbar betroffen** ist. Als Ausführungsakte kommen vor allem **Verwaltungsakte, Rechtsverordnungen und Satzungen** in Betracht, aber auch behördliche Realakte<sup>17</sup>.

#### Beispiele:

(1) Ein Landesgesetz bestimmt, dass unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen von allen Studenten an den Hochschulen des Landes für jedes Semester Studiengebühren zu zahlen sind. Die Studiengebühren werden von den Hochschulen für jedes Semester durch Erlass von Gebührenbescheiden (= Verwaltungsakte) erhoben. Die Gebührenbescheide sind Ausführungsakte.

(2) In einem Landesgesetz ist bestimmt, dass eine landesweite kommunale Neugliederung durchgeführt wird. Die Neugliederung erfolgt durch Rechtsverordnungen, durch die einzelne Gemeinden und Landkreise zusammengelegt werden. Die Rechtsverordnungen sind Ausführungsakte.

(3) In einem Landesgesetz heißt es, dass die verfassten Studentenschaften (= juristische Personen des öffentlichen Rechts) mit Zwangsmitgliedschaft sich zu allen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens äußern dürfen. Entsprechende Äußerungen (= Realakt) durch die ASten (Sprecherorgane der Studentenschaften) sind Ausführungsakte.

In den genannten Fällen sind die Normadressaten jedenfalls durch die **Ausführungsakte** unmittelbar betroffen - im 1. Fall die Studenten durch die Gebührenbescheide. Die Bürger und sonstigen Normadressaten können sich **gegen die Ausführungsakte vor den Verwaltungsgerichten** wehren:

- Anfechtungsklage gem. § 42 I VwGO gegen die Gebührenbescheide (Fall 1)

<sup>17</sup> Zu diesem Begriff S. 187 f.

- Normenkontrollantrag gem. § 47 I Nr. 2 VwGO gegen die Rechtsverordnungen (Fall 2)
- Vorbeugende Unterlassungsklage gegen drohende Äußerungen und Feststellungsklage gem. § 43 VwGO gegen erfolgte Äußerungen (Fall 3)

In den genannten Beispielfällen spricht zunächst alles für die Argumentation, dass die Gesetze die Normadressaten deshalb nicht unmittelbar betreffen, weil Ausführungsakte vorgesehen sind. Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz wäre danach unzulässig.

Die Möglichkeit von Ausführungsakten ist aber nur ein Indiz für die fehlende unmittelbare Betroffenheit durch das Gesetz<sup>18</sup>. Dieses Indiz kann entkräftet werden.

Zwingt das Gesetz die Bürger bereits **vor Ergehen der Ausführungsakte** zu (rechtlichen oder wirtschaftlichen) **Dispositionen, die später nicht oder nur sehr schwer zu korrigieren sind**, oder ist die Verweisung auf die Inanspruchnahme fachgerichtlichen Rechtsschutzes aus anderen Gründen **unzumutbar**<sup>19</sup>, betrifft das Gesetz die Bürger trotz vorgesehener oder möglicher behördlicher Vollzugsakte unmittelbar<sup>20</sup>.

**Beispiel:** Im Studiengebührenfall (1) kann argumentiert werden, einem nach dem Gesetz studiengebührenpflichtigen Studenten sei es nicht zumutbar, jedes Semester verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen den Gebührenbescheid in Anspruch zu nehmen. Der Student müsse für den Fall der Verfassungsmäßigkeit des Studiengebührengesetzes und der Gebührenbescheide schon jetzt weitreichende Dispositionen treffen, z.B. einen Kredit oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Ist das Gesetz **inhaltlich eindeutig** und belässt es den Behörden **keinen Entscheidungsspielraum**, kann unmittelbare Betroffenheit trotz der Möglichkeit von behördlichen Ausführungsakten tendenziell angenommen werden<sup>21</sup>.

**Beispiel:** Im Studiengebührengesetz (Fall 1) ist genau geregelt, wer Studiengebühren zahlen muss und wie hoch die Gebühr ist. Außerdem sind die Hochschulen zum Erlass entsprechender Gebührenbescheide verpflichtet (ihnen wird kein Ermessen eingeräumt, ob sie Gebührenbescheide erlassen).

**Wichtig:** Sind auf der Grundlage des angegriffenen Gesetzes keine weiteren Ausführungsakte möglich, ist der Beschwerdeführer durch das Gesetz unmittelbar betroffen. Auf die Voraussetzungen unmittelbarer Betroffenheit trotz der Möglichkeit von Ausführungsakten darf dann nicht mehr eingegangen werden.

<sup>18</sup> So nahezu wörtlich BVerfGE 140, 42 Rn. 64; 90, 128 (136); 73, 40 (68); 71, 305 (335); 70, 35 (51).

<sup>19</sup> Wenn z.B. die Bürger von den Ausführungsakten keine oder erst sehr spät Kenntnis erlangen, BVerfGE 165, 1 Rn. 42; 162, 1 Rn. 99; 156, 11 Rn. 57.

<sup>20</sup> BVerfGE 161, 299 Rn. 84; 140, 42 Rn. 64; dazu BVerfGE 65, 1 (36 f.); 70, 35 (51-53); 72, 39 (43); 73, 40 (68 f.); 75, 246 (262 f.); 90, 128 (136); 97, 157 (164); 102, 197 (207, 209); 109, 279 (306 f.).

<sup>21</sup> BVerfGE 140, 42 Rn. 64; 70, 35 (53); 45, 104 (117 f.); 43, 108 (117).

**Beispiel:** Ein Gesetz verbietet es Privatleuten, bestimmte gefährliche Tiere zu halten. Für den Fall der Missachtung dieses Verbotes kann die zuständige Behörde ein Bußgeld verhängen. Die Bußgeldbescheide sind keine Ausführungsakte, die dazu führen, dass die (potentiellen) Halter dieser gefährlichen Tiere vom Gesetz nicht unmittelbar betroffen sind. Zum einen setzt ein Bußgeldbescheid das gesetzliche Verbot nicht um. Er verbietet nicht die Tierhaltung, sondern sanktioniert die Missachtung des Gesetzes<sup>22</sup>. Nur wenn dies verkannt wird, muss argumentiert werden: Einem (potentiellen) Tierhalter darf nicht zugemutet werden, gegen das Gesetz zu verstoßen, abzuwarten, bis ein Bußgeldbescheid ergeht, und dann vor dem zuständigen ordentlichen Gericht den Bußgeldbescheid mit der Begründung anzugreifen, seine Verhängung sei rechtswidrig, weil das Gesetz verfassungswidrig sei.

## 5. Rechtswegerschöpfung

### a) Grundsatz

§ 90 II 1 BVerfGG bestimmt Folgendes: Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden.

Nach überwiegender Auffassung wird diese Vorschrift folgendermaßen ausgelegt und gehandhabt:

**Unmittelbar** gegen den **Beschwerdegegenstand** muss die Möglichkeit fachgerichtlichen Rechtsschutzes bestehen oder bestanden haben.

Zu denken ist in erster Linie an **verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz**. Er kann vor allem in Anspruch genommen werden gegen:

- Verwaltungsakte: Anfechtungsklage nach § 42 I VwGO
- Rechtsverordnungen und Satzungen der Länder: Normenkontrolle nach § 47 I Nr. 2 VwGO

Kann sich der Beschwerdeführer unmittelbar gegen den Beschwerdegegenstand vor den Fachgerichten wehren, ist eine Verfassungsbeschwerde (zunächst) unzulässig.

Erst wenn **alle Möglichkeiten** des fachgerichtlichen Rechtsschutzes (erfolglos) ausgeschöpft worden sind - hierzu gehört insbesondere auch die Einlegung von Berufung und Revision -, kann Verfassungsbeschwerde gegen den Akt der öffentlichen Gewalt und auch gegen die klageabweisenden gerichtlichen Urteile erhoben werden<sup>23</sup>.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch dann unzulässig, wenn der Beschwerdeführer die Möglichkeit der Inanspruchnahme fachgerichtlichen Rechtsschutzes

<sup>22</sup> Fall nach HessStGH NVwZ-RR 2009, 588 f.; vgl. auch BVerfGE 97, 157 (165); 81, 70 (82).

<sup>23</sup> Der Beschwerdeführer bestimmt selbst, ob er sämtliche Akte der öffentlichen Gewalt (Entscheidungskette) angreift oder nur das letztinstanzliche Urteil; dazu Klein/Sennekamp, NJW 2007, 948; U. Stelkens, DVBl. 2004, 403 ff.